

Turn- und Sportverein Heimenkirch von 1921 e.V.

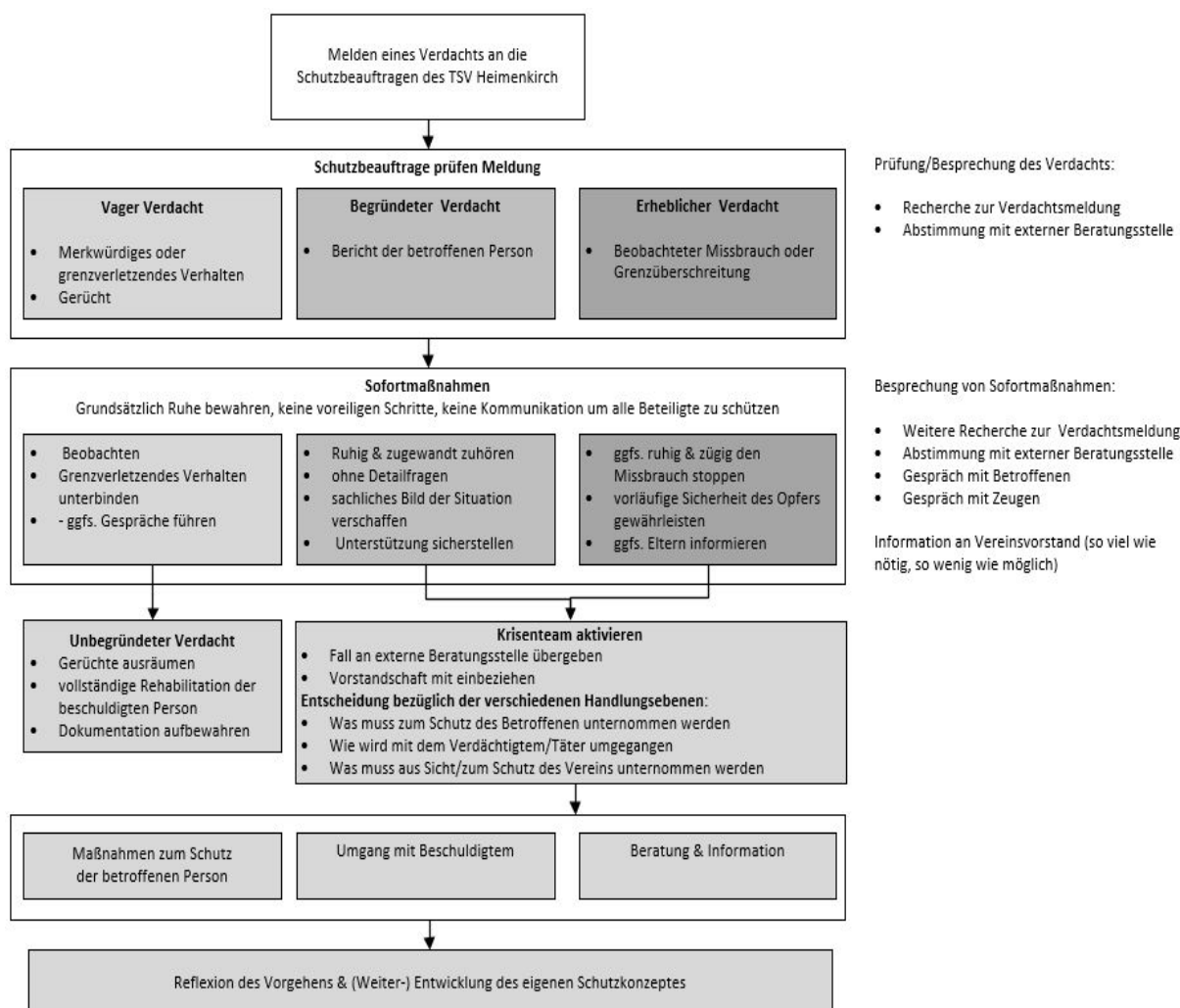


TSV Heimenkirch von 1921 e.V. | Fichtenweg 1 | D-88178 Heimenkirch/Allgäu

1. Vorstand
 Dr. Michael Strasser
 E-Mail: vorstand@tsv-heimenkirch.de

Kinderschutz- und Interventionsrichtlinie sowie Meldekette des TSV Heimenkirch von 1921 e.V.

Untenstehende Kinderschutz- Interventionsrichtlinie sowie Meldekette erläutert das Umgehen mit und Vorgehen im Falle einer Verdachtsmeldung innerhalb des TSV Heimenkirch.



§1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt.

Sie regelt verbindlich:

- die Meldekette bei Verdachtsfällen
- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse
- Sofortmaßnahmen
- Dokumentationspflichten
- Einbindung externer Stellen

Der Schutz des Kindeswohls hat uneingeschränkten Vorrang.

§2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für:

- Alle Vorstandsmitglieder
- Trainerinnen und Trainer
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter
- Betreuerinnen und Betreuer sowie Helferinnen und Helfer
- Ehrenamtlich Tätige
- Angestellte
- Sonstige im Auftrag des Vereins tätige Personen

§3 Grundsätze

- Jeder Verdacht wird ernst genommen
- Es erfolgen keine eigenständigen Ermittlungen durch Vereinsmitglieder
- Maßnahmen erfolgen stufenbasiert
- Jede Wahrnehmung/Meldung ist zu dokumentieren
- Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu wahren

§4 Verdachtsstufen

Stufe 1 – Beobachtung / vager Verdacht

Beispiele:

- Unangemessene Nähe
- Verbale Grenzverletzung
- Gerüchte ohne konkrete Hinweise

Maßnahmen:

- Unverzögliche schriftliche Dokumentation
- Meldung an die Schutzbeauftragte innerhalb von 24 Stunden
- Keine eigenständige Konfrontation durch den Beobachter

Stufe 2 – Konkreter Verdacht

Beispiele:

- Betroffene Person berichtet
- Wiederholte Grenzverletzungen
- Konkrete Beobachtung problematischer Handlung

Maßnahmen:

- Sofortige Dokumentation
- Meldung an die Schutzbeauftragte innerhalb von 12 Stunden
- Vorläufige Trennung von beschuldigter Person und Minderjährigen
- Information an den Vorstand

Stufe 3 – Akute Gefährdung / Straftatverdacht

Beispiele:

- Sexuelle Übergriffe
- Körperliche Gewalt
- Bedrohung oder Nötigung

Maßnahmen:

- Unverzögliche Sicherstellung des Schutzes des Kindes
- Sofortige Suspendierung der beschuldigten Person
- Meldung an:
 - Zuständiges Jugendamt
 - Polizei bei Straftatverdacht
- Information an den Vorstand
- Eine interne „Klärung“ vor externer Meldung ist unzulässig

§5 Schutzbeauftragte

- Der Verein bestellt mindestens eine Schutzbeauftragte Person sowie eine Stellvertretung
- Die Aufgaben der Schutzbeauftragten sind in einer separaten Geschäftsordnung geregelt
- Kurzbeschreibung zu den Aufgaben der Schutzbeauftragten:
 - Entgegennahme von Meldungen
 - Einstufung der Verdachtslage
 - Entscheidung von Maßnahmen
 - Entscheidung über externe Einbindung
 - Sicherstellung der Dokumentation
- Bei Befangenheit tritt die Stellvertretung ein

§6 Vorstand

Der Vorstand:

- Wird bei Verdachtsstufe 2 und 3 informiert
- Entscheidet über arbeitsrechtliche bzw. vereinsrechtliche Maßnahmen
- Trägt die Letztverantwortung für Umsetzung dieser Richtlinie

Bei Befangenheit kann der Vorstand oder der Ausschuss unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds zusammenkommen.

§7 Maßnahmen gegenüber beschuldigten Personen

Je nach Sachlage kommen in Betracht:

- sofortige Freistellung
- Entbindung aus Tätigkeit
- Hausverbot
- Kündigung
- Ausschlussverfahren
- Strafanzeige

Ermahnungen bei ernsthaftem Verdacht sind unzulässig.

§8 Dokumentation

- Meldung ist schriftlich festzuhalten
- Es ist ein standardisiertes Meldeformular zu verwenden
- Die Dokumentation wird vertraulich und DSGVO-konform aufbewahrt Zugriff erhalten ausschließlich:
 - Schutzbeauftragte
 - Vorstand
 - zuständige Behörden
- Aufbewahrungsfrist: mindestens 10 Jahre

§9 Kommunikation

- Interne Kommunikation erfolgt strikt nach dem Need-to-Know-Prinzip
- Öffentliche Stellungnahmen erfolgen ausschließlich durch den Vorstand
- Betroffene Personen erhalten Unterstützungsangebote
- Eltern werden einbezogen, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet wird

§10 Prävention

Verpflichtend sind:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Unterzeichnung eines Verhaltenskodex
- Unterzeichnung eines internen Regelhandbuchs (Onboarding Dokument)
- Regelmäßige Teilnahme an Schulungen
- Vier-Augen-Prinzip bei Einzeltraining
- Regelmäßige Überprüfung der Schutzstruktur

§11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit einstimmigem Beschluss des Vereinsausschusses des TSV Heimenkirch von 1921 e.V. vom 10.02.2026 in Kraft.

Heimenkirch, 10.02.2026

Dr. Michael Strasser

1. Vorstand